



# Handwerks-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 19/20

Abonnementspreis 150 Mark pro Quartal.  
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,  
Alten-Groß-Str. 1. Fernspr.: Nordsee 8246.

Hamburg, den 12. Mai 1923

Anzeigen kosten die sechsgepaßene Non-  
pareilzeile oder deren Raum 100 Mark,  
Verbandsanzeigen 20 Mark die Zeile.

37. Jahrg.

## Arbeitsrecht als Organisationsproblem.

Wenn man das heutige Arbeitsrecht und die durch-  
einanderlaufenden Bestrebungen um seine Neuordnung  
ersehen will, muß man sich vergegenwärtigen, daß es aus  
zwei ganz verschiedenen, in schroffem Gegensatz zueinander  
stehenden Quellen stammt: aus römischem Sklavenrecht  
und aus dem krassem Individualismus der französischen  
Revolution. Beide sind nicht mehr zeitgemäß, beide sind  
ihre Gegenteil verkehrt. An Stelle der rechtlichen Ab-  
hängigkeit der Arbeitnehmer ist deren volle bürgerliche  
Freiheit und Gleichberechtigung getreten, an Stelle des  
einbürgerlichen Freiheitsideals, das jede Koalition von  
Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Strafe verbot,  
ein umfassendes System von beruflicher Gebundenheit,  
sozialer Verbundenheit, dem sich weder Arbeitgeber noch  
Arbeitnehmer entziehen können. Das neue Arbeitsrecht,  
das die Verfassung des Deutschen Reiches im Artikel 157  
in Aussicht stellt, muß den Wirtschaftsbedingungen der  
Gegenwart und Zukunft angepaßt sein. Seine Grund-  
frage ist, ob es auf persönliche Freiheit oder auf  
genossenschaftliche Bindung aufgebaut werden  
soll. Diese Frage läßt sich nicht nach juristischer Theorie,  
sondern nur nach dem Bedürfnis der Wirtschaft beant-  
worten.

Die Hauptaufgabe des Arbeitsrechtes liegt heute im  
Bereich des Einzelnen. Er ist die sozial entscheidende Betriebs-  
form; er hat dem Arbeitsrechte die sozialen Probleme  
gestellt. Dem Wesen und den Lebensbedingungen des  
Großbetriebes wird die bisherige Auffassung des Arbeits-  
verhältnisses als eines individuellen, vermögensrechtlichen  
Schuldverhältnisses nicht gerecht. Der Dienstvertrag des  
Bürgerlichen Gesetzbuches, der neben Kauf, Miete und  
andern „Obligationen“ auch den Austausch von Dienst-  
leistungen gegen Vergütung (Arbeit gegen Lohn) als Aus-  
tausch von zwei Vermögenswerten regelt, erfährt das Wesen  
des großgewerblichen Arbeitsverhältnisses nicht richtig.  
Der Unternehmer will und kann nicht mit tausend ein-  
zelnen Arbeitern Verträge über bestimmte Dienstleistungen  
abschließen, sondern er will und muß diese tausend  
Menschen zu einem Arbeitsverbande zusammenfassen. Er  
braucht nicht einzelne Arbeitsleistungen, sondern die Ver-  
fügung über die Arbeitskräfte. Die Leistung des einzelnen  
ist an sich wertlos, sinnlos; nur durch das Zusammen-  
treffen und Aneinandergreifen mit hundert andern Teil-  
leistungen erhält sie Wert und Sinn. Viel wichtiger als  
das Austauschverhältnis ist das Organisationsverhältnis.

Die Kernfrage des Arbeitsverhältnisses und seiner  
rechtlichen Regelung ist die Betriebsverfassung.  
Sie war bisher rechtlich nicht geregelt, sondern ordnete  
sich nach Sitte und Arbeitgebermacht. Die wenigen  
neueren Vorschriften über Arbeiterausschüsse und Arbeits-  
ordnungen spielten keine große Rolle. Im wesentlichen  
bestimmte der Betriebsleiter Zeit und Ordnung der Arbeit.  
Der Großbetrieb war eine organisierte Arbeitsgemein-  
schaft mit strenger Gliederung, Unterordnung und Disziplin,  
in der zunächst die Arbeitnehmer sich den Anordnungen  
des Leiters unterzuordnen hatten, bis Gewerkschaftsmacht  
und Tarifverträge eine gewisse Mitbestimmung der Arbeit-  
nehmer in der Betriebsregelung erzwingen.

Jetzt soll der Betrieb rechtlich geregelt werden, und  
zwar auf neuer Verfassungsgrundlage. An Stelle von  
Willkür und Sitte tritt das Gesetz; an Stelle des Arbeit-  
geberabsolutismus tritt die konstitutionelle Betriebs-  
verfassung. Beides ist notwendige Folge der neuen, demo-  
kratischen Verfassung, die sich auch im Wirtschaftsleben aus-  
wirken muß. Das Betriebsrätegesetz ist der zweite  
Schritt auf diesem Wege. Der erste war die Verordnung  
vom 23. Dezember 1918, die den Tarifvertrag zum  
bindenden, unabhängigen Gesetz erhob. Verfassungsfrage  
und Betriebsverfassung stehen neben- und übereinander;  
der Arbeitsvertrag einzelner Angestellten oder Ar-  
beiters mit dem einzelnen Unternehmer verliert immer  
mehr an Bedeutung.

Man kann gegen Einzelheiten in der Regelung sowohl  
des Tarifrechtes wie des Betriebsrechtes erhebliche Ein-  
wendungen geltend machen; den Grundsatz zu bekämpfen  
ist zwecklos. Die Arbeitgeber müssen sich damit abfinden,  
daß ihre individuelle Unabhängigkeit hier ebenso beschnitten  
ist, wie sie im übrigen Geschäftsleben durch die Kartelle,  
Preisbündelungen und Fachverbände eingeengt ist. Das  
Zeitalter des Individualismus ist für absehbare Zeit vorbei.  
Die Wahl steht sowohl für das Geschäftsleben wie für das  
Arbeitsverhältnis nur so, ob die soziale Bindung durch den  
Staat oder die Genossenschaft erfolgen soll.

Unter diesen Voraussetzungen haben Arbeitnehmer  
und Arbeitgeber gemeinsam ein doppeltes Interesse: daß  
die Regelung der Arbeitsbedingungen möglichst von Ein-  
griffen staatlicher Bureaukratie frei, den Vereinbarungen  
der organisierten Parteien und der zwischen ihnen be-  
stehenden sozialpolitischen Tarif- und Arbeitsgemeinschaften  
überlassen bleibt. Und daß die rechtliche Neuordnung nicht  
die Grundlagen zerstört, auf denen der Großbetrieb beruht.  
Das letzte ist eine sehr nahegelegene Gefahr. Denn für die  
Mehrzahl (fast für die Gesamtheit) der Juristen ist das  
Arbeitsverhältnis noch ein Schuldverhältnis; und soweit sie  
sozialpolitisch orientiert sind, geht ihr Ziel dahin, durch das  
neue Arbeitsrecht gewissermaßen den Arbeitnehmer zum  
freien Unternehmer seiner Arbeitskraft zu machen. Nur  
unter diesem Gesichtspunkt individueller Freiheit betrachten  
sie die Mittel der Sozialpolitik. Staatliche Zwangsgesetze,  
die Mindestbedingungen für den schwachen Arbeiter fest-  
legen, Koalitionsrecht und Tarifrecht, die den Kollektiv-  
abschluß von Arbeitsnormen erleichtern, soziale Versiche-  
rung, Gesundheitschutz usw., alles das soll nur die un-  
günstigen Folgen der auf dem Privateigentum an den  
Produktionsmitteln und auch an den unentbehrlichen  
Lebensnotwendigkeiten beruhenden Wirtschaftslage mildern;  
soll die Reste aller Abhängigkeit tilgen. Ihr Ideal ist der  
„freie“ Vertrag, der das Arbeitsverhältnis zur „reinen  
Obligation“ machen würde.

Eine solche Entwicklung würde die Organisation des  
Großbetriebes auflösen. Dieselben Gründe, die den Staat  
genötigt haben, das Beamtenrecht von dem falsch laufenden  
Arbeitsrechte zu lösen und es als besonderes Personenrecht  
zu entwickeln, zwingen auch das Unternehmertum, gegen  
das schuldrechtliche Ziel des Arbeitsrechtes Front zu  
machen. Die demokratische Verfassung von Betrieb und  
Beruf darf nicht übersehen, daß der Betrieb ein wohl-  
gegliederter, straff disziplinierter, einheitlich geleiteter  
Organismus ist und nur als solcher bestehen kann. Der  
Zweck des Arbeitsrechtes ist nicht, den Austausch von zwei  
Vermögensleistungen (Arbeit gegen Lohn), sondern die Zu-  
sammenfassung vieler Menschen zu einer Arbeitsgemein-  
schaft zu regeln.

Die Anerkennung dieser organisatorischen Auf-  
fassung des Arbeitsverhältnisses ist Lebensbedingung der  
deutschen Volkswirtschaft, deren Gesamtarbeit so organisiert  
werden muß, daß bei angemessenen Arbeitsbedingungen  
aller eine möglichst gute und reichliche Versorgung aller  
erzielt wird. Um tiefgreifende Einwirkungen von Gesetz  
und Staatsverwaltung auf die Arbeitsbedingungen zu ver-  
meiden, bleibt nur der Ausweg der genossenschaft-  
lichen Kollektivregelung. Um sie zu erreichen,  
müssen die Arbeitgeber die Gleichberechtigung der Gewerk-  
schaften, ihre Förderung und die Bevorzugung organi-  
sierter Arbeitnehmer vor nicht organisierten anerkennen.  
Wenn auch vielleicht einzelne Folgerungen aus solchen  
Voraussetzungen ihnen nicht angenehm sein werden, so muß  
doch die richtige Gesamtorientierung des künftigen Arbeits-  
rechtes alles andere überwiegen und sie mit den Arbeit-  
nehmern zusammen gegen römisch-rechtliche Tradition der  
Individualjuristen führen. Heinz Pothhoff.

Lehr' nur die Zungen weisheitsvoll,  
Wirt' ihnen keinen Irrtum sparen,  
Das ihnen gründlich helfen soll,  
Das müssen sie eben selbst erfahren. Geibel.

## Existenzminimum und Malerlohn.

Bei allen Lohnverhandlungen wird den Arbeitgeber-  
vertretern die schlechte Lage geschildert, in der sich unsere  
Kollegen infolge der ungenügenden Entlohnung befinden.  
Das wird denn auch sehr oft mit wohlwollenden Worten  
anerkannt; aber niemals ist daraus der einzig richtige  
Schluß gezogen worden. Im Gegenteil: Steigt die Index-  
ziffer, so hält man uns vor, das Gewerbe erträgt es nicht,  
wenn der Lohn der nachgewiesenen Teuerung angepaßt  
werde. Steigt aber die Teuerung nicht so erheblich, so  
wird mit Rücksicht auf die Indexziffer jede Lohnerhöhung  
abgelehnt. Ja, man sagt uns dann immer wieder, daß  
schon mehr gegeben worden sei, als die Teuerung aus-  
macht. Wie es in dieser Beziehung aussieht, möge folgendes  
Bild zeigen.

Das Statistische Amt der Stadt Nürnberg stellt für  
jeden Monat den täglichen Mindestbedarf fest, wie er sich  
für eine fünfköpfige Nürnberger Durchschnittsfamilie er-  
gibt. Also ein sogenanntes Existenzminimum, in dem die  
Ausgaben für Lebensmittel, Wohnung, Heizung und Be-  
leuchtung, Wäsche, Kleider, Schuhe, Steuern und sonstiges  
enthalten sind. Diese täglichen Zahlen haben wir auf die  
Monate umgerechnet und das monatliche tatsächliche Ein-  
kommen eines Malers zum Vergleich gestellt.

Monat	Mindestkosten im Monat	Monatseinkommen ohne Abzug	Mindestkosten höher
	M.	M.	In Prozenten
1922 Januar	2529	2102	20,3
Februar	2541	2147	18,3
März	3252	2576	26,3
April	3749	2968	26,3
Mai	4503	4035	11,6
Juni	4753	4384	8,2
Juli	6833	5870	27,3
August	9319	7800	27,6
September	15851	10710	48,0
Oktober	26103	18413	42,3
November	53695	28704	87,1
Dezember	101428	51186	98,3
1923 Januar	127501	74620	70,9
Februar	270816	148184	82,8
März	359724	257040	40,0

Die Aufstellung ist in mehr als einer Hinsicht inter-  
essant. Vor allem zeigt sie, daß nicht in einem Monat  
die Mindestkosten durch den Lohn gedeckt werden konnten  
und daß die Differenz immer größer wurde, je mehr die  
Teuerung sich nach aufwärts bewegte. Ja, am Jahres-  
schluß wurde mit dem Lohn bei angenehmer voller  
Arbeitszeit knapp die Hälfte des Existenzminimums er-  
reicht, und selbst im Stabilisierungsmonat März fehlen  
noch 40 %. Die Wirklichkeit ist aber noch viel schlimmer,  
als es diese Zahlen erkennen lassen, da die Lohn-  
erhöhungen meist erst Mitte des Monats einsetzten,  
während die Preiserhöhungen zu Anfang des Monats  
am empfindlichsten wirken.

Ähnlich wie in Nürnberg liegt es natürlich in allen  
andern Großstädten, aber auch in den Klein- und Mittel-  
städten. Ja, dort sind die Verhältnisse oft noch schlimmer,  
weil besonders für Kleider und Schuhe höhere Preise an-  
gelegt werden müssen als in den Großstädten. Auch die  
Fette stehen regelmäßig höher im Preise.  
Angeichts dieser Umstände gehört wahrhaftig eine  
große Portion Kühnheit dazu, wegen der geringen Steige-  
rung der Märzindexziffer jede Lohnerhöhung abzulehnen.  
Denn das müssen auch unsere Arbeitgeber wissen, daß der  
Preisrückgang nur für einige wenige Artikel vorhanden  
war und auch da nur für einige Tage. Seit der zweiten  
Märzhälfte klettern die Preise wieder rüstig aufwärts.  
Den höchsten Stand vom 7. März haben wir längst über-  
holt. So stieg die Indexziffer nach dem Statistischen Amt  
der Stadt München vom 21. März, also dem zweiten Stich-  
tage für die Reichsindexziffer, bis zum 18. April um rund  
13 %.

## Ein Beitrag zur Frage der Festsetzung der Lehrlingsvergütungen durch die Schlichtungsausschüsse.

Wir haben in der Nummer 2/3 des „Malerlehrling“  
von diesem Jahre ein Urteil des Schlichtungsausschusses in  
Gotha zur Frage der Lehrlingsvergütung wiedergegeben.  
Danach sollen die Meister verpflichtet sein, den Lehrlingen  
im ersten Jahre 15, im zweiten 25 und im dritten Lehr-  
jahre 35 % des jeweiligen Gehilfenlohnes als Entschädigung  
zu zahlen. Innerhalb einer Woche sollten sich die Parteien  
über Annahme oder Ablehnung des gefällten Schieds-  
spruches erklären. Wie vorausgesehen, hatten die Arbeit-  
geber nun diesen Schiedspruch abgelehnt, weil sie der Auf-

fassung sind, daß es nicht Sache der Schlichtungsausschüsse sei, die Vergütung für die Lehrlinge festzulegen.

In diesem Falle haben sich nun die Arbeitgeber einmal verrechnet; denn das thüringische Wirtschaftsministerium hat unter dem 25. April 1923, Aktzeichen W. III R. Co. 3/23, folgende Antwort erteilt:

In der Streitigkeit des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder, Filiale Gotha, gegen die Innung und den Arbeitgeberverband der Maler- und Tischlermeister in Gotha wird der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Gotha vom 1. Februar dieses Jahres über die Entschädigung der Lehrlinge für verbindlich erklärt.

Gründe: Die Regelung der Entschädigung der Lehrlinge durch Tarifvertrag oder durch Schiedsspruch ist rechtlich zulässig. Die in dieser Beziehung in der Begründung des Schiedspruches enthaltenen Ausführungen sind allenthalben zutreffend.

Wir eruchen alle Filialverwaltungen, sich dieses Urteil gut anzunehmen und gegebenenfalls darauf Bezug zu nehmen.

Gewerkschaftliche Taktik und Opposition.

Wenn man den Kritikern und Querulanten in der Gewerkschaftsbewegung, die seit Jahrzehnten den Gewerkschaftsführern den Vorwurf machen, daß sie verfehlte Maßnahmen anwenden und ihre Gewerkschaftskollegen an die Unternehmer verraten, Glauben schenken könnte, dann müßte die gesamte Arbeiterbewegung längst im Sumpf des Betrugs versunken sein.

Nicht erst seit dem wirtschaftlichen Niedergang des Wirtschaftslebens gibt es Leute, deren Lebensaufgabe in der Kritik und dem Prophezeien über das „schädliche Treiben“ der Führer besteht; schon an der Wiege der modernen Arbeiterbewegung standen diese Menschen, die in jeder Maßnahme einen Fehler erblickten und die Taktik der Führer für gänzlich verfehlt hielten.

Man mußte seine „Kritik“ haben, um seine Ueberwindungen zu beweisen, das kann getrost gesagt werden.

Der Kernpunkt bei den Bestrebungen der Opposition liegt in dem Kampf gegen die Angestellten der Organisationen.

Zugegeben, daß Fehler gemacht werden, so kann man aber nicht fragen: wo sind die Menschen, die große Veränderungen durchzuführen, ohne jemals sich in der Beurteilung der richtigen Maßnahmen geirrt zu haben?

Unter der Äußerung Fehler des Arbeiters ist der, daß er seine Organisation verantwortlich machen will für die wirtschaftliche Not, in der er sich befindet.

Für alle Fragen muß sich jeder Kollege fragen: Was ist die Organisation? Die Antwort ist unabweisbar zu geben. Die Organisation ist eine Einrichtung, die durch die Stellung des Arbeiters im Wirtschaftsleben, das heißt, in der Gütererzeugung und -verteilung, geschaffen ist; die Organisation ist zum Schutz des Arbeiters da, und von ihm erhalten durch Leistung seiner Beiträge

und unterliegt denselben Gesetzen und Existenzbedingungen wie der Arbeiter selbst.

Wenn dieses richtig ist, dann ist es auch die Pflicht jedes Arbeiters, die für seine Interessen gegründete, von seinen Mitteln erhaltene Einrichtung zu stärken und sie vor Angriffen zu bewahren.



Nun gilt es!

Wach auf, Kollege, erwache! Strebst du für besseres Sein, tritt in das Heer der freien Kämpfer ein! Zeig', daß du hast den Ernst der Zeit erkannt und trete heute noch in den Verband!



streden und zur „verfeimten Methode“ der Gewerkschaftsbewegungen zurückkehren? Hier zeigte sich nicht der Bankrott der Gewerkschaftsstrategie, sondern das völlige Versagen der revolutionären Ideologie.

In jahrzehntelanger Praxis geschulte Gewerkschafter haben die Mühen und Läden des Wirtschaftslebens, die Rückwirkung der Konjunktur auf die Arbeitsbedingungen der Arbeiter erkannt. Sie haben sich jahrelang mit dem organisierten Unternehmertum herumgeschlagen müssen, um kleinste Vorteile zu erringen.

Diese Erkenntnis, gewonnen aus der Erfahrung, diktiert auch die Taktik bei Lohnbewegungen. Kein sich seiner Verantwortung bewußter Gewerkschaftsführer wird jemals seinen Kollegen zumuten, mit äußersten Mitteln Forderungen durchzusetzen, wenn die Anzeichen einer Wirtschaftskrise vorhanden sind.

Der „Niedergang der Gewerkschaften“ soll nach den Anlagereben der „revolutionären“ Opposition in dem Augenblick eingetreten sein, als die Vera der Tarifverträge begann. Das größere Verbrechen soll darin liegen, daß die Führer auf den Abschluß von Bezirkstarifen und schließlich sogar auf das Eingehen von Reichstarifen verwielen.

Wir müssen uns daran gewöhnen, die Ereignisse im gewerkschaftlichen Leben unter dem historischen Gesichtswinkel zu betrachten. Wir gelangen dann ganz von selbst zu dem Ergebnis, daß die Kritik an den Maßnahmen der Gewerkschaften, soweit sie sich sachlich nicht rechtfertigen läßt, entweder aus Unkenntnis der Voraussetzungen geschieht, oder aus Gründen gelätigt wird, die außerhalb des gewerkschaftlichen Aufgabentzuges liegen.

Klare Erkenntnisse auf dem Gebiet gewerkschaftlicher Taktik und Maßnahmen auf Seiten der sich kritisch einstellenden Arbeiterkreise erleichtert den Arbeitervertretern den Kampf um die Bessergestaltung der proletarischen Lebensbedingungen.

Nur die Kritik, die aus sachlichen Erwägungen heraus geschieht, stärkt und belebt die Bewegung. Wird aus parteipolitischen Gründen heraus Kritik geübt, dann wirkt sie zerstückend und darum schädigend.

Aus unserm Beruf.

Beschaffung von Arbeitsanträgen. Durch die Bemühungen unserer Filiale Frankfurt a. M. wurde es ermöglicht, daß die Stadtverwaltung 100 Millionen Mark für Weißbinderarbeiten bewilligte.

bereitgestellt werden, um so mehr, da seit Jahren diese Arbeiten immer aufgeschoben wurden und nun schon aus dringenden Gründen heraus zur Ausführung kommen müssen, wenn der Zerfall vieler Bauwerke, Brücken, Dämme usw. verhütet werden soll.

Eine Filialkonferenz des 5. Bezirks

tagte am 8. April im Volkshaus zu Leipzig. Bezirksleiter Kollege Vogt zeichnete in seinem Bericht an der Hand eines reichen Zahlenmaterials die Lage des Malergewerbes seit dem Frühjahr vorigen Jahres. Herrschte 1922 noch eine gute Konjunktur, so steigt jetzt die Arbeitslosigkeit sehr bedrückend an.

Hierauf referierte Verbandsvorsitzender Kollege Streine über: „Die im Vordergrund stehenden Wirtschaftskrisen- und Organisationsfragen.“ Er führte unter anderem etwa folgendes aus: Die militärische Niederlage Deutschlands hat unser Wirtschaftsleben den schwersten Erschütterungen ausgesetzt. Dazu kommen die ungeheuerlichen Reparationslasten und andere drakonische Bestimmungen des Friedensvertrages und seit einigen Monaten der gewaltsame Einbruch in das Ruhrgebiet.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung lagen 2 Resolutionen der Filiale Leipzig vor. Die erste wollte nach einer allgemeinen Einleitung dem ADGB, dem Vorstand, dem Bezirk und dem „Vereinsanzeiger“ ein Mißtrauensvotum wegen ihrer Stellung zur Ruhrfrage aussprechen, und die zweite verlangte den Abbau und späteren Fortfall der Versicherungsanstalten, ferner den Abbau der Beamtengehälter um 20%.

Nachdem wegen sehr kurzer Zeit ein Antrag auf Schluß der Debatte Annahme gefunden, ging Kollege Streine in einem Schlußwort noch kurz auf einige Einwände ein. Der Vortwurf, uns fehle der gute Wille, für die Arbeiterchaft das möglichste zu erkämpfen und schuldige dumme Redensarten lassen uns kalt, denn wir wissen, daß zum Kämpfen mehr gehört als tabuläre Redensarten, wies er unter anderem durch mehrere Zitate

verschiedene unwahre Behauptungen besonders wegen der Ruhrhilfe fest.

Darauf werden in namentlicher Abstimmung die beiden Resolutionen mit 17 gegen 13 beziehungsweise mit 18 gegen 11 Stimmen abgelehnt. 10 Delegierte waren bereits abgereist.

Darmstadt. Wieder sind im verklossenen Berichtsjahre alle Hoffnungen und Erwartungen zerfallen. Der ganze Siderstimm unserer Zeit drückt sich schon in der Tatsache aus, daß der Lohn 25mal erhöht wurde und immer noch nicht ausreicht, um geordnet leben zu können.

Am 8. September trat eine Lohnserhöhung in Kraft, und am Tage vorher wurden fast alle Kollegen in die Ferien geschickt. Wiederholt verlangten wir eine zeitgemäße Vergütung für die Lehrlinge, bis diese im November wie folgt ihre Erledigung fand: Im ersten Jahre der Lehrzeit pro Woche 300 M, im zweiten Jahre 300 M und im dritten Jahre 300 M.

H. Am 16. April ist freiwillig aus dem Leben geschieden unser langjähriges Mitglied, der Kollege Theo Schatz. Der Kollege Schatz stand im 64. Lebensjahr und war über 30 Jahre auf den Deutschen Werken (früher Kaiserliche Werke) beschäftigt.

### Baugewerbliches.

Den vierten deutschen Bauhüttenstag beruft die Geschäftsführung des Verbandes Sozialer Baubetriebe zum 26. und 27. Mai 1923 nach Hamburg ein.

Malereigenossenschaften und Bauhüttenstag. Erwünscht ist, daß möglichst viele Vertreter von Malereigenossenschaften sich am Bauhüttenstag beteiligen zwecks einer besonderen Verbindung über die Bewegung der Malereigenossenschaften in Deutschland.

In Hensburg ist unterm 24. April 1923 eine Malereigenossenschaft m. b. H. errichtet worden. Die dem Unternehmern beigetretenen Verbände haben die Summe von 2 1/2 Millionen Mark als Stammkapital gezeichnet.

### Aus Unternehmerkreisen.

Zum Kampf um die Erhöhung der Kostgelddätze unserer Lehrlinge. Der Gesellensauschuss bei der Göttinger Malerinnung hatte sich im Auftrage einer Versammlung der Eltern unserer dortige Malerlehrlinge an diese gewandt, um eine den Verhältnissen entsprechende Erhöhung der

Kostgelddätze für Malerlehrlinge zu erreichen. Doch lassen wir die auf den Antrag nach etwa 3 Wochen erfolgte Antwort im Wortlaut folgen, um ein Dokument der Vergessenheit zu entreißen, das alle Kennzeichen zünftlerischer Denkungsweise in sich vereinigt.

Göttingen, den 24. Februar 1923.

An den Gesellensauschuss des Verbandes der Maler und Lackierer in Göttingen, Hier.

Antwortlich Ihres Schreibens vom 5. Februar 1923, betreffend Vorschlag über Erhöhung des Kostgeldzuschusses, teilen wir Ihnen nachstehend mit:

Wenn Eltern heute unter den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr in der Lage sind, Ihre Söhne in eine Malerlehre zu geben, so ist das be-



### Organisation ist Leben!

Was nicht organisiert ist, ist im öffentlichen Leben so gut wie nicht vorhanden. Darum, Kollegen, seht Eure Kräfte ein zur Gestaltung einer festen, planvollen Organisation!



dauerlich und verständlich. Für einen Meister ist es ebenso bedauerlich, das große Angebot von Lehrlingen überhaupt nicht mehr befriedigen zu können, da die Ausbildung von Lehrlingen heute so enorme Summen kostet, die meistens rein unproduktiv verausgabt werden müssen, so daß ein kleineres Geschäft überhaupt nicht in der Lage ist, sich diesen Luxus zu erlauben.

Ein Lehrling verbraucht im Grunde genommen mehr Handwerkszeug als ein Gehilfe, leistet aber noch nicht die Hälfte Arbeit (im Durchschnitt der dreieinhalbjährigen Lehrzeit) bei seiner noch großen Ungeüblichkeit, mithin verteuern sich die Unkosten für Handwerkszeug und Material auf das Doppelte.

Wenn heute eine gewöhnliche Strichbürste 67 000 M kostet und in zirka 6 Wochen als abgenutzt anzusehen ist bei dauerndem Gebrauch, so müssen Sie unter Berücksichtigung des Vorerwähnten einsehen, daß der größte Teil der verursachten Unkosten schon seitens des Meisters getragen wird.

Sie sagen, in einer Reihe von Fällen wird infolge der völlig umgestürzten Verhältnisse das Lehrverhältnis aufgegeben werden müssen. Dieser Satz trifft also treffend unsere Lage; denn ebensoget wird von den Meistern das Lehrverhältnis aufgegeben werden müssen, da niemand zugenutzt werden kann, daß er aus einem Idealismus, das heißt, bloß einem Lehrling zu Gefallen, sich solche Kosten auflädt.

Im übrigen ist der Kostgeldzuschuss bereits erhöht. Die Vergütung für Seife ist auf 10 % des jeweiligen Stundenlohnes festgesetzt, für Lehrlinge auf 50 M pro Woche.

Die Abnutzung der Mittel usw. liegt in den steuerfreien Werbungskosten, die auch bereits seitens des Reiches erhöht sind.

Schachthungspoll!

Die Maler- pp. Zwangsinnung. gez.: Albert Keller, Obermeister. Das Tarifamt. Wilhelm Freise.

Jeder Kommentar würde die Wirkung dieser Antwort abschwächen. Wer über einen solchen himmelstürmenden Idealismus verfügt, dem kann man den Wig schon zugute halten, daß sich unsere Lehrlinge von dem Betrag, der ihnen von der Steuerfreiheit der Werbungskosten verbleibt, mit allen Kräften für die Abnutzung der Mittel einsetzen dürfen.

Wenn die Wahrung beruflicher Würde überall in so bewährten Händen liegt, dann dürften die Klagen des selbständigen Handwerks noch lange nicht verstummen. Die Arbeitererschaft aber hat alle Ursache, durch festen Zusammenschluß für die gründliche Beseitigung überlebter Anschauungen einzutreten und der Erziehung des beruflichen Nachwuchses erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

### Gewerkchaftliches.

Zu der sechsten Ausschusssitzung des ADGB. am 17. und 18. April. Berichtete zunächst Bundesvorsitzender Leipzig über die Tätigkeit des Bundesvorstandes. Die Aussprache über die Situation im Ruhrgebiet leitete Graßmann ein, und alle Redner erkannten das trotz aller Drangsale heldenmütige Ausstarren der dortigen Arbeitererschaft und besonders der gequälten Eisenbahner an. Wenn auch der Widerstand der Bevölkerung gegen die französischen und belgischen Eindringlinge noch ungebrochen sei, so sollte aber doch zur Vermeidung weiterer Opfer an Gut und Blut rechtzeitig darauf hingewirkt werden, daß der Kampf zu einem das deutsche Volk befriedigenden Abschluß gebracht wird.

Zu sehr eingehenden Erörterungen führte der Punkt Löhne und Preise. Leipzig ging in seiner Einleitung von der am 6. März erfolgten Kundgebung der Reichsregierung aus, wonach bei einem großen Teil der Warenpreise ein Stillstand der Steigerung und teilweise bereits ein Preisabbau eingetreten sei und demgemäß auch ein Still-

stand der Lohnserhöhungen stattfinden müsse. Der Bundesvorstand habe sofort Einspruch dagegen erhoben, und es sei denn auch bald darauf eine weitere Erklärung der Regierung erschienen, daß Angleichungen der Löhne an das allgemeine Lohnniveau und den Preisstand noch stattfinden müßten. Die Arbeitgeber seien jedoch auf der ganzen Linie der ersten Erklärung der Regierung gefolgt, gestützt durch die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände.

Im Anschluß daran berichteten zahlreiche Verbandsvertreter über ihre Erfahrungen bei Lohnverhandlungen. Allgemein wurde anerkannt, daß die Preisentwicklung einen Stillstand der Lohnserhöhungen nicht zulasse, daß es im Gegenteil notwendig sei, für die Arbeiterschaft weitere Lohnserhöhungen zu fordern und durchzuführen. Von den Arbeitgebern müsse verlangt werden, daß sie dieser Notwendigkeit Rechnung tragen. Von der Regierung müsse verlangt werden, daß sie den Gewerkschaften die Erfüllung ihrer schweren Aufgaben nicht erschwere, sondern erleichtere.

Die Jugendkonferenz, die bei Gelegenheit des vorjährigen Gewerkschaftskongresses in Leipzig abgehalten wurde, hatte ein Programm für die gewerkschaftliche Jugendarbeit entworfen. Dieses Programm wurde nach geringer Veränderung vom Bundesauschuss gutgeheißen.

Eine Aussprache über die Anrechnung der Beiträge bei Uebertritten ergab, daß die Verbände nicht einheitlich vorgehen und daß die gleichmäßige Anrechnung der Beiträge durch das schnelle und ungleichmäßige Steigen der Beiträge und der Unterstützungen erschwert werde. Der Ausschuss stellte sich auf den Standpunkt, daß bei Uebertritten aus angeschlossenen Verbänden den Ueber tretenden die Beiträge so anzurechnen werden sollen wie den eigenen Mitgliedern. Bei Uebertritten aus nicht angeschlossenen Organisationen soll es den Verbänden freigestellt werden, wie sie den Ueber tretenden die bisher geleisteten Beiträge anrechnen wollen.

Ferner wurde mitgeteilt, daß der Entwurf zu einem einheitlichen Mitgliedsbuch, mit dessen Ausarbeitung der Bundesvorstand beauftragt worden war, den Vorständen demnächst zugehen werde.

Mit einem erneuten Hinweis auf den Ernst der Lage sowohl im Ruhrgebiet als auch in betreff der Wirtschaftskämpfe, die den Gewerkschaften bevorstehen, schloß Bundesvorsitzender Leipzig die Ausschusssitzung.

### Die freigewerkchaftlichen Beamten in Reich und Glied mit der Arbeiter- und Angestelltenbewegung.

Ebenso wie vor nicht ganz zwei Jahren der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund (ADGB) und der Allgemeine freie Angestelltenbund (Afa-Bund) einen Vertrag abgeschlossen haben, der das Zusammenwirken dieser beiden Spitzenorganisationen regelt, ist jetzt ein Organisationsvertrag dieser beiden Spitzenverbände mit dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund vollzogen worden. Der Vertrag verpflichtet die genannten 3 Spitzenverbände unter Anerkennung des Grundgesetzes der parteipolitischen und religiösen Neutralität für sich und ihre angeschlossenen Verbände, in allen gewerkschaftlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten gemeinsam berühren, zusammenzutreten. In Fragen, bei denen es sich nur um Angelegenheiten einer Gruppe handelt, behält jede Spitzenorganisation ihre Selbständigkeit; in solchen jedoch, die in die Wirkungsgebiete der anderen Gruppen eingreifen, ist eine Verständigung mit diesen erforderlich.

In dem Vertrage ist von besonderer Bedeutung die Betonung des Grundgesetzes, daß in der Wirtschaftspolitik die gemeinwirtschaftlichen Interessen stets den privaten Einzelinteressen voranzustellen sind. Ferner verpflichten sich die Organisationen, jeder Verletzung der republikanischen Verfassung in Reich und in den Ländern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

Die in diesem Vertrage für die zentrale Zusammenarbeit getroffenen Bestimmungen werden auf die örtliche und bezirkliche Zusammenarbeit sinngemäß angewandt. Die gleichen Industrie- und Fachgruppen der vertragsschließenden Organisationen sollen gemeinsame Gruppenauschüsse bilden.

Durch diesen Vertrag stellen die auf freigewerkchaftlichem Boden stehenden Beamten sich mit den dem ADGB und dem Afa-Bunde angehörenden Kopf- und Handarbeitern auf einen Boden und, wenn es sein muß, in eine gemeinsame Kampffront. Aus diesem Grunde ist der Vertrag zu begrüßen.

### Ueber die Mitwirkung der Gewerkschaftsangeestellten im Schlichtungsverfahren hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe einen Erlaß heraus gegeben, worin er eine Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern aus Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt. Unter andern heißt es in dem Erlaß: „Es ist ein dringendes staatliches Interesse, in Tarifstreitigkeiten sowohl die Organisationsangehörigen der Organisationen, um deren Tarifvertrag es sich handelt, als auch vor allem deren Gewerkschaftsangestellte nicht vom Schlichtungsausschuss auszuschließen und namentlich nicht etwa die unständigen Beisitzer, die dem am Streit beteiligten Berufsreis zu entnehmen sind, aus den Kreisen der unorganisierten Arbeitnehmer zu entnehmen. Diese Auffassung würde geradezu gewerkschaftsfeindlich wirken, und die Gewerkschaftsangeestellten, deren Tätigkeit im Staatsinteresse in jeder Weise gefördert werden muß, zu unrentablen organisationsfeindlichen, undisziplinierten und den Wirtschaftsrieden oft gefährdender Elemente zurückzücken oder aber dazu führen, daß die unständigen Beisitzer immer

